

2422 G07

22+

Zur Entscheidungssammlung

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 787/72

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

Wolf L [REDACTED] ,
[REDACTED] B [REDACTED] Avenue, E [REDACTED], N [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Dezember 1972 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, von der Mühlen, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 18. April 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RnW 1971, 188, 510; 1972, 27) zu den an einen Wiedereinsetzungsantrag (§ 189 Abs. 3 Satz 1 BEG) zu stellenden Anforderungen überein. Das im Dezember 1962 eingereichte Wiedereinsetzungsgesuch mit seinen Anlagen war jedenfalls deswegen ungenügend, weil die Angaben über die Gründe für die Verspätung des Entschädigungsantrags nicht die Beurteilung ermöglichten, ob der Kläger ohne Verschulden die Antragsfrist versäumt hatte.

237

- 3 -

Auch insoweit hat der Kläger sein Gesuch erstmals bei Einreichung der Klageschrift im August 1968 vervollständigt, ohne Gründe für diese Verzögerung auch nur zu behaupten. Diese nachgeschobenen Angaben sind daher nicht zu verwerten. Dies kann allenfalls dann anders sein, wenn die Entschädigungsbehörden weitere Angaben zum Wiedergutmachungsgesuch verlangt hat und der Antragsteller diesem Verlangen alsbald nachgekommen ist. Die Entschädigungsbehörde hat den Kläger im Januar 1967 aufgefordert, die Gründe genau darzulegen, weshalb er ohne sein Verschulden gehindert war, die Antragsfrist einzuhalten. Bis August 1968 durften der Kläger und sein Bevollmächtigter sich damit keinesfalls Zeit lassen.

Mai

Dr. Thumm

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)